



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. III. Reichs-Deliberation am 21. Jul. über den §. Tandem omnes &c. Salvius gehelet, mit Einrückung eines Parenthesis, in der Kayserlichen Aufsatz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

76

Westphälischer Friedens-Handlung

1648.
Julius.

den nichts angienge, gut heißen: ihre Königin sey nicht verbunden, fremder Potentaten Actiones zu approbiren. Die Stände waren nun sehr betrübt, daß durch eine solche Formalität, das Haupt-Werk sollte aufgehalten werden; schlugen daher allerhand Temperamenta vor, und ersuchten endlich *Lampadium*, eine Formul, die beyden Theilen unanständig wäre, zu entwerfen. Dieser verfasste dann solche in *Terminis: De bonis, quae ante exortum cum Regno Sueciae bellum amissa sunt, Se-*

renissima Suecia Regina modum legesque Caesareae Majestati praescribere non potuit. Alle Reichs-Stände approbirten diese Formul, und trugen die Chur-Maynßischen Gesandte solche so fort denen Kayserlichen vor, welche aber dieselbe nicht annehmen wolten, unter dem Vorwand, daß ihnen alle Aenderung ausdrücklich verboten wäre: Darnachhero man die Sache auf weitere Behandlung aussetzen mußte.

1648.
Julius.

§. III.

Reichs Deli-
beration am
4. Jul.

Gleich folgenden Tags, den 4. Julii, wolten die Reichs-Stände in ihren Deliberationen fortfahren, an deren Beschleunigung ihnen um so mehr gelegen war, weil ihnen die Schwedischen ausdrücklich gesagt hatten, daß, woferne der gegenwärtige Monath Julius, ohne den Frieden zum Schluß zu bringen, verstreichen sollte, die Schwedische Armée nothwendig noch einmal die Winter-Quartiere in Deutschland nehmen müßte.

Der Chur-Maynßische Gesandte, Reigersberger, that die Proposition in folgenden *Terminis*: „Es hätten der Stände Abgesandten, insonderheit diejenigen, die bey der Conferenz gestern zugegen gewesen, mit mehrern vernommen, wie solche Conferenz zwischen beyden Theilen, denen Kayserlichen und Schwedischen, fortgestellt, und der *Articulus Amnestiae* ganz und gar, bis auf den *§. Tandem omnes &c.* und die *Badenische* Sache, verglichen worden sey: Als aber beyde Theile sich über diese zwey Punkten nicht hätten vergleichen können, die Schwedischen denen Deputirten den Verlauff eröffnet, mit Begehren, sich mit den übrigen Ständen zu unterreden, und ihnen der Stände Meynung darauf zu entdecken. Es wüßten die Deputirten, wie man sich habe angelegen seyn lassen, die *Difficultät* zu superiren, und wie man denen Kayserl. und Schwedischen zugeprochen, auch die *Notdurft* ein und andern Theils remonstrirret habe, der Hoffnung, es würden der Stände Erinnerungen statt finden, und die Kayserl. und

„Schweden in den übrigen Punkten fortschreiten und dieselbe zum Schluß bringen; „Nachdem aber die Kayserlichen sich auf ihrer Majestät Befehl und der Stände Conclufum in dieser Sache bezogen hätten, mit Anführung, daß sie Ihrer Kayserlichen Majestät solches zugeschicket, sich auch versichert gehalten, daß es dabey bleiben würde, so könten sie daher im geringsten kein Wort darin ändern lassen. „Und ob es wohl etwa scheine, ob sey es nur eine bloße Formalität, so lauffe es doch in die *Materialia*, weil nichts dispositiv gesetzet werde: Sie, die Chur-Maynßischen, wären darauf noch gestern bey denen Kayserlichen Gesandten gewesen, sie zu anderer Meynung zu disponiren, allein dieselben hätten dasjenige, was sie Vormittage vorbracht, repetiret, auch 7. oder 8. Kayserliche Befehle vorgelesen, des Inhalts: Auf den Aufsat, wegen des *§. Tandem omnes &c.* zu bestehen, und behaupteten sie, daß sie nicht fortschreiten könten, bis es bey ihrem Aufsatz bleibe; Demnach nun die Kayserlichen nicht weichen könten, die Schwedischen aber von ihrer Opinion schwerlich zu divertiren seyn würden, wenn man gleich per Deputatos an die Kayserlichen setzen, und denen Schwedischen zureden wolte; so sey zu bedencken, was bey solchem Zustand des Heiligen Römischen Reichs, da die Kayserlichen nicht weichen wolten, und die Schwedischen die rückständige *Differentien* dem *Arbitrio Statuum* anheim gegeben hätten, und doch *Difficultäten* machten, hierunter zu thun sey? Ingleichen stehe zu erwegen, wie

1648.
Julius.

„wie die Badenische Sache richtig zu ma-
„chen, die gleichwohl unter den Ständen
„vor verglichen gehalten und subscribiret
„worden sey.

„A parte des Chur-Mayntzischen
„Reichs-Directorii werde zu bedencken
„gestellt, ob nicht der Stände Gesand-
„tschaften sich zusammen thun, und zusehen
„möchten, was vor differente Meynun-
„gen noch unter den Ständen wären, und
„wie man sich in denselben unter einander
„vergleichen könne. In puncto Grava-
„minum und andern Sachen sey man all-
„bereit einig, und wäre es dabey zu lassen:
„Anfangs könnten etwa ehliche deputiret
„werden, welche die Sache überlegten, und
„die Bewandtniß den andern referirten,
„wann man dann einig worden sey, könne
„es an die Kayserlichen und Schwedischen
„gebracht werden. Wöserne nun die Cro-
„nen sehen würden, daß man unter sich
„einig sey, so wäre nicht zu zweifeln, so-
„wohl sie, als die Kayserlichen, würden sich
„zum Zweck legen. Ob, und wer nun hier-
„zu zu deputiren sey? werde man sich zu
„vernehmen haben. Man habe es von
„Seiten des Reichs-Directorii vortra-
„gen, und zu bedencken geben wollen, wie
„das Friedens-Werck mit ehesten zu einem
„Schluß gebracht werden könne. So
„würde auch von dem puncto Executio-
„nis, und was vorgestern die Schwedischen
„in puncto Satisfactionis Militiæ dem
„Reichs-Directorio zugeschickt, und di-
„ktiret worden, zu reden seyn.

Im Fürsten-Rath gieng hierauf der
Schluß dahin, weil die Formul also be-
wandt sey, daß die Kayserlichen wohl da-
mit zufrieden seyn könnten, so sey ihnen per
Deputatos beweglich zuzureden, daß sie
wegen blosser Worte, das Friedens-Werck
nicht aufhalten möchten. Falls aber sie,
wegen ihrer Instruktion nicht damit zu-
frieden seyn könnten, möchten sie in übrigen
Puncten fortgehen, unterdeß Ihrer Kay-
serlichen Majestät allerunterthänigste Re-
lation erstatten, immassen auch von Sei-
ten der Stände an Ihre Majestät dieser-
halben geschrieben werden könnte. Da aber
auch dieses bey denen Kayserlichen Gesand-
ten nicht zu erhalten stünde, wäre ihnen
anzudeuten, es falle den Ständen unver-
antwortlich, wegen dieser geringen Diffe-

renz den Frieden stecken zu lassen, würden
deshalben auch nicht zu verdencken seyn,
wenn sie unter sich einen Schluß machten,
und so gut sie könnten, mit den Cronen sich
vergleichen: man werde aber nicht unter-
lassen, dabey in acht zu nehmen, was die
Kayserlichen Capitulationes, die Reichs-
Verfassungen, und des Reichs Herkom-
men erfordere; man würde ihnen auch von
allen jederzeit part geben. Wann nun
die Kayserliche keinem dieser Graduum
deferirten, so könnte man morgen die Sas-
che erwegen, übermorgen zusammen kom-
men, und wenn man wegen der Differen-
tien in der Cron Schweden Instrument
einig sey, alsdenn auch der Cron Franck-
reich Instrumentum vornehmen.

Des Churfürstlichen Collegii Schluß
war, daß man zuorderst nochmahlen vers-
mittelst einer Deputation von denen
Schwedischen begehren sollte, sie möchten es
bey dem Kayserlichen Auffatz in §. *Tan-
dem omnes &c.* bewenden lassen. Im
Fall man aber bey ihnen nichts erhielte, so
wären Temperamenta zu ergreifen, und
habe man denen Kayserlichen das Mittel
eines Neben-Recesses, und der Stände
absonderliche Versicherung, vorzuschlagen.
Falls nun die Kayserlichen sich zur Con-
ferenz nicht verstehen wolten, hätten die
Churfürstlichen sich den Chur-Mayntz-
schen Vorschlag belieben lassen, daß nehm-
lich die Stände sich zusammen thun, und
anfangs über der Cron Schweden, her-
nach auch über der Cron Frankreich In-
strumente sich vollends vergleichen, als-
dann die Kayserlichen und Schwedischen
ersuchen solten, sie möchten es dabey be-
wenden lassen, daß man sich aber mit denen
Schwedischen vergleichen sollte, solche Fra-
ge sey noch zu frühzeitig, und hiernächst zu
bedencken, wenn die Stände erst unter sich
einig wären.

Fürstlichen Theils verglich man sich
mit denen Churfürstlichen darin, daß man
anfangs denen Schwedischen nochmahls
per Deputatos zusprechen möchte, bey der
Kayserlichen Auffatz es bewenden zu lassen:
wann es aber nicht seyn wolte, wäre das
Mittel eines Neben-Recesses denen Kay-
serlichen vorzuschlagen: hingegen eine ab-
sonderliche Assurancionem von Seiten
der Stände zu geben, sey bedenklich, und
S 3 könnten

1648.
Julius.

1648. könnten Ihre Kayserliche Majestät mit der
 Julius. General-Guarantie wohl zufrieden seyn.
 Man stellte auch dahin, ob alsdann, wann
 die Stände unter sich in den Puncten einig
 wären, mit denen Schwedischen zu tra-
 Eiren, sich geben werde ic.

Damit war nun auch das Reichs-
 Städtische Collegium zufrieden.

Salvius ge-
 het, mit Ein-
 rüfung einer
 Parenthesis,
 in der Kay-
 serlichen Auf-
 sag.

Wiewohl man nun gerne gesehen hätte,
 daß die Deputation an die Kayserlichen
 noch selbigen Tags zu Werke gerichtet
 worden wäre, so entschuldigte sich doch der
 Chur-Maynische Canslar, daß er sogleich

1648. nicht darzu gelangen könnte, sondern erst
 Julius. überlegen müste, was er vermöge des Con-
 clusi anzubringen, welches man dahin
 stellen mußte, es aber fast vor eine gesuchte
 Verzögerung hielt: Dahero beliebet wur-
 de, durch die beyden Gesandten, From-
 hold und Thumshirn, den Schwedi-
 schen darunter Remonstration thun zu
 lassen, welches auch den guten Effect hatte,
 daß Salvius die, in dem Aufsatz sub N. I.
 befindliche Parenthesis, (welche *Cursiv*
 gedrucket ist) zu inseriren verlangte, im
 übrigen es allerdings bey dem Kayserlichen
 Aufsatz verbleiben möchte.

N. I.

Quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in Coro-
 nae Sueciae Galliae partes transferunt, confiscatione, aut alio modo amissa
 fuere; (est tam Suedici, quam complures Ordinum Imperii Legati instantissime
 postulaverant, ut iis etiam illa restituerentur; per rigorosam tamen Cesareanorum
 contradictionem, absque belli continuatione, aliud obtineri nequiverat, nisi ut ea)
 porro quoque amissa sint & modernis possessoribus permaneant.

Illa vero Bona &c. &c.

§. IV.

Der Stände
 Erinnerun-
 gen bey der
 von Salvio
 eingerückten
 Parenthesi.

Des folgenden Mittwochs, den 5. Jul.
 proponirte dann der Chur-Mayn-
 ische Canslar, in Pleno, ferner:
 „Man wisse, wasgestalt gestern vor
 „gut befunden worden, daß die Kay-
 „serlichen und Schwedischen wegen des
 „f. Tandem omnes &c. und woran
 „es sich vorgestriges Tages bey der Con-
 „ferenz gestossen habe, per Deputatos
 „zu belangen: das Reichs-Directorium
 „habe auch das Fürstliche und Reichs-
 „Städtische Conclusum hierin nunmehr
 „empfangen; Nachdem nun eßliche der
 „Stände Gesandten gestern bey denen
 „Schwedischen einen Aufsatz veranlasset,
 „und jeso die Deputation an die Kayser-
 „liche Gesandten fortgehen solle; so habe
 „man von Seiten des Reichs-Directorii
 „solchen Aufsatz verlesen, und fragen wol-
 „len, ob man diesen Paragraphum denen
 „Kayserlichen also präsentiren solle, und
 „insonderheit, ob der Stände Instanz bey
 „diesem Punct zu gedencken? 2) ob nicht das
 „Wort *rigorosam* etwas bedenklich sey?

Nach gehaltenener Umfrage ließ man es
 bey dem ermeßten Project bewenden, je-
 doch giengen die Majora dahin, daß das
 Wort: *non nulli*, anstatt *complures*, (sci-
 licet Ordinum Legati) zu setzen, und
 an statt des Wortes; *rigorosam*, etwa zu
 gebrauchen sey, *constantem*, vel *enixam*
immotam, oder dergleichen.

Damit verfügten sich nun alsbald die
 Deputierten zu denen Kayserlichen Ge-
 sandten, und verzogen die übrigen so lange
 auf dem Rath-Hause bis jene zurück ka-
 men. Da dann durch den Chur-Mayn-
 ischen Canslar diese Relation erstattet
 wurde: „Es hätten die Deputierten denen
 „Kayserlichen nicht allein die Nothdurfft
 „vorgetragen, und begehret, sie möchten
 „mit denen Schwedischen die Conferenz
 „reallumiren, sondern hätten auch zu er-
 „kennen gegeben, daß auf Bemühung eß-
 „licher Stände Gesandten es dahin ge-
 „bracht worden sey, daß die Schwedischen
 „in substantialibus circa f. Tandem
 omnes